

Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Teugn

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Teugn folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (- FGS -)

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofes, dessen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2

Gebührenarten

Gebühren werden erhoben für

- a) Erwerb und Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- b) Friedhofspflege
- c) Leichenhausbenutzung
- d) sonstige Gebühren

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner gelten als Gesamtschuldner

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Falle des § 2 Buchst. a mit der mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
- b) im Falle des § 2 Buchst. b mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Buchst. c mit der Beantragung bei der Gemeinde,
- d) im Falle des § 2 Buchst. d mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts für ein
- | | |
|---------------------|----------|
| a) Einzelgrab | 125,00 € |
| b) Familiengrab | 250,00 € |
| c) Kindergrab | 50,00 € |
| d) Urnenerdgrab | 150,00 € |
| e) Urnennischengrab | 600,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Abs. 1 genannten Sätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

**§ 6
Gebühren für Friedhofspflege**

- (1) Die Gebühr für die Friedhofspflege beträgt pro Jahr für ein
- | | |
|---------------------|---------|
| a) Einzelgrab | 30,00 € |
| b) Familiengrab | 40,00 € |
| c) Urnenerdgrab | 30,00 € |
| d) Urnennischengrab | 30,00 € |

Für Kindergräber ist keine Gebühr für die Friedhofspflege zu entrichten.

(2) Bei Erwerb eines Grabes nach dem 30. Juni eines Jahres wird die Hälfte der in Abs. 1 genannten Gebühren erhoben.

**§ 7
Leichenhaus**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €.


**§ 8
Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Teugn vom 30.07.2009 außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 29.11.2017
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Teugn-


Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

